

Bereits am 27.6.1945 verurteilte das Schöffengericht Berlin-Friedenau einen ehemaligen Politischen Leiter der NSDAP wegen Ermordung eines Antifaschisten zum Tode. In verschiedenen Städten und Kreisen, so in Stralsund, Wittenberg, Bernau u. a. wurde mit der Bestrafung faschistischer Verbrechen begonnen.<sup>21</sup>

Große Bedeutung hatte die *Verordnung der Landesverwaltung Sachsen vom 22.9.1945 über die Einsetzung eines Gerichts zur Aburteilung nationalsozialistischer Verbrechen* (Amtl. Nachr. Sa., S.26). Das auf ihrer Grundlage gebildete Volksgericht bestrafte nach dieser Verordnung Angehörige der Wachmannschaft des Arbeitslagers Radeberg, die an der Ermordung ausländischer Zwangsarbeiter teilgenommen und andere grausam mißhandelt hatten. Neben dem Staatsanwalt vertrat ein Volksankläger die Anklage.

Diese ersten Strafbestimmungen und Verfahren gegen Kriegs- und Naziverbrecher vor deutschen Gerichten hatten herausragende Bedeutung, weil sie von der Grundhaltung ausgingen, daß es nicht allein eine Aufgabe der Alliierten, sondern auch des deutschen Volkes ist, bei Verbrechen gegen den Frieden, bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Gerechtigkeit durchsetzen zu helfen.

Die deutschen Justizorgane arbeiteten auf der Grundlage des *Gesetzes Nr. 10 des Kontrollrates vom 20.12.1945 über die Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben* (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, 3/1946, S.50). Es sah vor, daß die Besatzungsmächte für die Aburteilung solcher Verbrechen, soweit sie von Deutschen gegen Deutsche oder Staatenlose begangen worden waren, auch deutsche Gerichte für zuständig erklären können. Die SMAD übertrug den deutschen Justizorganen insbesondere die Durchführung von Verfahren gegen faschistische Verbrecher, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit verübt hatten.

In Übereinstimmung mit dem Statut des Internationalen Militärgerichtshofs und dem Nürnberger Urteil gegen die Hauptkriegsverbrecher vom 1.10.1946<sup>22</sup> arbeiteten die antifaschistisch-demokratischen Justizorgane bedeutsame Strafrechtsgrundsätze heraus:

- die Prinzipien der Gültigkeit des Völkerstrafrechts im innerstaatlichen Strafrecht,
- die Anwendbarkeit der Tatbestände des IMT-Statuts durch deutsche Gerichte auf die vor seinem Inkrafttreten von den Faschisten begangenen Verbrechen,
- die Unzulässigkeit der Berufung der Angeklagten darauf, sie hätten auf Befehl oder nach dem „Gesetz“ handeln müssen.

Mit dem *SMAD-Befehl Nr. 201 über die Anwendung der Kontrollratsdirektiven Nr. 24 und Nr. 38 über die Entnazifizierung vom 16.8.1947 und dessen Ausführungsbestimmungen* (ZVOB1.13/1947, S. 185ff.) übertrug die SMAD generell den deutschen Untersuchungs- und Justizorganen auf dem Territorium der heutigen DDR die Strafverfolgung der Kriegs- und Naziverbrecher. Für die Durchführung der

<sup>21</sup> Vgl. Deutsche Volkszeitung vom 29.6.1945.

<sup>22</sup> Vgl. Der Nürnberger Prozeß, Bd. 1.2, Berlin 1960.